

An  
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Herrn Dr. Timm-Wagner  
Referat I B 3  
Anton-Wilhelm-Amo Straße 37  
10117 Berlin

Dr. Uwe Mazura  
Hauptgeschäftsführer

☎ +49 30 726220-23  
umazura@textil-mode.de  
www.textil-mode.de

21. Januar 2026

## **Stellungnahme zur erneuten Änderung des Kaufrechts durch Einführung der Reparierbarkeit als Beschaffungsmerkmal im Anschluss an die RL (EU) 2024/1799**

Sehr geehrte Herr Dr. Timm-Wagner,

hiermit möchten wir zur erneuten Änderung des Kaufrechts durch die Einführung der  
Reparierbarkeit als Beschaffungsmerkmal im Anschluss an die RL (EU) 2024/1799 wie folgt  
Stellung nehmen:

### **I. Ausgangspunkt**

Mit der geplanten Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 soll u. a. die Reparierbarkeit von  
Waren als Beschaffungs- bzw. Qualitätsmerkmal in das nationale Kaufrecht integriert werden.  
Damit wird erneut in einen Kernbereich des zivilrechtlichen Gewährleistungs- und  
Leistungsstörungenrechts eingegriffen, der traditionell und systematisch den Mitgliedstaaten  
vorbehalten ist.

Diese Entwicklung reiht sich in eine Serie wiederholter europäischer Eingriffe in das Kaufrecht ein,  
die in den vergangenen Jahren zu erheblichen Umbrüchen geführt haben.

### **II. Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 Abs. 3 EUV)**

Nach dem Subsidiaritätsprinzip darf die Europäische Union in Bereichen geteilter Zuständigkeiten  
nur tätig werden, wenn und soweit die Ziele der Maßnahme von den Mitgliedstaaten **nicht  
ausreichend** erreicht werden können und **besser** auf Unionsebene zu verwirklichen sind.

Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall nicht vor:

- 1. Kaufrecht ist kein grenzüberschreitend regelungsbedürftiger Sachbereich**  
Das allgemeine Kaufrecht regelt individuelle Austauschverhältnisse zwischen Käufer und  
Verkäufer. Es ist seinem Wesen nach national geprägt und nicht auf eine unionsweite  
Vereinheitlichung angewiesen, um Funktionsfähigkeit oder Marktintegration sicherzustellen.

2. **Die Mitgliedstaaten sind zur Regelung der Reparierbarkeit bereits befähigt**  
Nationale Gesetzgeber können – und tun dies bereits – Aspekte der Nachhaltigkeit, Haltbarkeit und Reparierbarkeit in ihre zivilrechtlichen Systeme integrieren, angepasst an bestehende Dogmatik, Rechtsprechung und Marktgegebenheiten.
3. **Kein Nachweis einer Regelungsunfähigkeit der Mitgliedstaaten**  
Es ist nicht ersichtlich, dass die Ziele der Richtlinie – Förderung von Reparatur, Ressourcenschonung und Verbraucherschutz – nicht ebenso effektiv durch nationale Regelungen erreicht werden könnten.

Damit fehlt es an der unionsrechtlich erforderlichen Rechtfertigung für einen weiteren Eingriff in das Kaufrecht.

### III. Missachtung gewachsener nationaler Rechtsprechung und Systematik

Das Kaufrecht ist in den Mitgliedstaaten – insbesondere in Deutschland – über Jahrzehnte durch eine **umfangreiche, differenzierte und gefestigte Rechtsprechung** konkretisiert worden. Diese Rechtsprechung schafft:

- Vorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen
- Rechtssicherheit für Unternehmen und Verbraucher
- Praktikable Abgrenzungen zwischen Mangel, Verschleiß, Gewährleistung und Garantie

Jede erneute unionsrechtlich veranlasste Änderung durchbricht diese gewachsenen Strukturen. Die Einführung der Reparierbarkeit als eigenständiges Beschaffungsmerkmal wirft zahlreiche ungeklärte Fragen auf, etwa:

- Verhältnis zur Sachmangeldefinition
- Abgrenzung zu Haltbarkeit und gewöhnlicher Verwendung
- Auswirkungen auf Beweislast, Nacherfüllung und Rücktritt
- Wechselwirkungen mit bestehenden Garantiekonzepten

Diese Unsicherheiten werden zwangsläufig erst über Jahre durch nationale Gerichte geklärt werden müssen.

### IV. Wiederholte Änderungen führen zu Rechtsunsicherheit

Das Kaufrecht ist in den letzten Jahren wiederholt durch europäische Vorgaben geändert worden. Diese hohe Änderungsfrequenz hat geführt zu:

- erheblichem Anpassungsaufwand in der Praxis,
- Unsicherheiten bei Vertragsgestaltung und Compliance,
- steigenden Rechtsberatungskosten und
- einer Erosion des Vertrauens in die Stabilität des Rechtsrahmens.

Gerade das Kaufrecht ist jedoch auf **Stabilität und Kontinuität** angewiesen. Es bildet die Grundlage alltäglicher Wirtschaftsbeziehungen und darf nicht zum permanenten Experimentierfeld unionsrechtlicher Detailsteuerung werden.

Nachhaltigkeitsziele und Verbraucherinteressen lassen sich auch ohne eine weitere Zersplitterung und Verunsicherung des Kaufrechts erreichen – insbesondere durch produktrechtliche, umweltrechtliche oder förderrechtliche Instrumente, die systematisch besser geeignet sind.

## V. Schlussfolgerung

Die Einführung der Reparierbarkeit als kaufrechtliches Beschaffungsmerkmal stellt einen unverhältnismäßigen und subsidiaritätswidrigen Eingriff in das nationale Kaufrecht dar. Sie untergräbt gewachsene Rechtsprechung, erzeugt Rechtsunsicherheit und überschreitet die Grenzen einer sachlich gebotenen Harmonisierung.

Das Bundesministerium der Justiz sollte diese erheblichen rechtlichen Bedenken im Rahmen der Umsetzung ausdrücklich berücksichtigen und sich sowohl national als auch auf europäischer Ebene für eine schnellstmögliche Begrenzung weiterer Eingriffe in das Kaufrecht aktiv einsetzen.

Das Kaufrecht ist und bleibt ein Regelungsbereich, der aufgrund seiner dogmatischen Tiefe, seiner praktischen Bedeutung und seiner historischen Entwicklung besser auf Ebene der Mitgliedstaaten geregelt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Mazura', is written over the typed name below it.

Dr. Uwe Mazura